

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2021**

Vom 20. November 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 82

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 24.11.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Oktober 2020 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Zugang zum Masterstudium
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung - PVO) das Masterstudium des Fachs Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften baut systematisch auf dem Bachelorstudiengang Ökotrophologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden und nutzt dabei sowohl fachrichtungs- und studiengangsübergreifende Angebote. Die Vertiefung erfolgt sowohl grundlagen- als auch anwendungsbezogen und führt zu einem hochwertigen berufsqualifizierenden Abschluss der Tätigkeiten in vielfältigen Berufsfeldern ermöglicht. Durch den Abschluss haben Absolventinnen und Absolventen die notwendigen methodischen Fähigkeiten erworben, komplizierte wissenschaftliche Zusammenhänge zu erfassen, sich neues Wissen eigenständig anzueignen und komplexe Aufgabenstellungen eigenverantwortlich teamorientiert zu bearbeiten. Sie sind damit für anspruchsvolle und multidisziplinäre Aufgaben in der Berufspraxis (Führungskräfte) und bei überdurchschnittlichem Abschluss für die Aufnahme eines Promotionsstudiums geeignet.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.
- (2) Die Voraussetzungen zum Abschluss einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Master-Abschlusses sind in der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 60 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in dem Pflichtmodul und den studiengangsbezogenen Wahlpflichtmodulen sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Für die von der Fakultät zusätzlich für den studiengangsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Module werden diese Informationen vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät jeweils vor Beginn des Semesters beschlossen und an geeigneter Stelle bekannt gegeben.
- (3) Das Masterstudium umfasst folgende Module (Anlage)
 1. Ein Pflichtmodul – Sechs Leistungspunkte
 2. Sieben studiengangsbezogene Wahlpflichtmodule – 42 Leistungspunkte
 3. Studiengangsübergreifende Wahlpflichtmodule - 42 Leistungspunkte
- (4) Die zu absolvierenden studiengangsübergreifenden Wahlpflichtmodule sind aus den in der Anlage und den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät beschlossenen und bekannt gegebenen Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Masterstudiengängen der Fakultät zu wählen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können benotete Module im Umfang von insgesamt bis zu zwölf Leistungspunkten aus

dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten gewählt werden.

§ 5 Studienjahr

- (1) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.
- (2) Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

§ 6 Zugang zum Masterstudium

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Bachelorabschluss (B.Sc.) in Ökotrophologie oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten Studiengang, beides mit mindestens der Note „gut“ (2,5), nach einem Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach, dessen Lernziele mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung entsprechen. Die Regelstudienzeit muss mindestens drei Jahre betragen.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Lehrveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

Wahlpflichtmodule können in englischer Sprache angeboten werden. Hat ein Wahlpflichtmodul einen englischsprachigen Modulnamen, ist die Unterrichtssprache und Prüfungssprache Englisch.

§ 9 Prüfungsausschuss

Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage und den Beschlüssen des Prüfungsausschusses und des Konvents zu den Modulen des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil.
- (4) Als zusammengesetzte Prüfungsleistung ist ein Seminarbeitrag (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zugelassen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage und den Beschlüssen des Prüfungsausschusses und des Konvents zu den Modulen des studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereichs angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen.

§ 11

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika oder einzelne in der Anlage gekennzeichnete Praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Für die Zulassung zu den Prüfungen können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage verlangt werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn es sich um eine mit den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen vergleichbare Lehrveranstaltung handelt. Das ist bei Geländeübungen der Fall, da die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Zentrales Anliegen der Exkursion ist nach entsprechender Vorbereitung durch klassische Lehrformate (Vorlesung, Übung, prakt. Übung) das Erkunden eines für die Studierenden unbekanntes Geländes (oder Unternehmens/Betriebes) mit dem Ziel, den Studierenden durch ein interessantes Lehrangebot einen Einblick in die agrar- und ernährungswissenschaftliche Praxis zu gewähren. Geländeübungen und Exkursionen unterscheiden sich inhaltlich in keinen wesentlichen Merkmalen, vielmehr sind Geländeübungen aufgrund ihres definierten Charakters als vorwiegend „handlungsorientierte Exkursionen“ gemäß § 52 Absatz 12 HSG vergleichbar mit dem Lehrformat der Exkursionen.
- (4) Sollten Veranstaltungstermine versäumt werden, höchstens jedoch 20 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltungstermine aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen. Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei einer regelmäßig wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung darf innerhalb der von Satz 1 genannten, prozentualen Obergrenze von 20 % ein Lehrveranstaltungstermin unentschuldig versäumt werden.

- (5) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen erreicht hat und das bestandene Modul „Institutskolloquium“ vorweisen kann.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung des schriftlichen Teils der Masterarbeit beträgt 26 Wochen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit benennt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema. Der Prüfungsausschuss darf nur promovierte Personen als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellen.
- (5) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 5 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Wird die englische Version gewählt, ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- (7) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Verteidigung. Diese werden im Verhältnis 90%/10% zur Gesamtnote der Masterarbeit gewichtet.
- (9) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.

§ 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnote und der Gesamtnote

- (1)
 1. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage aufgeführte erforderliche Pflichtmodulprüfung bestanden wurde, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Wahlpflichtmodule in dem studiengangsbezogenen Wahlpflichtbereich und dem studiengangsübergreifenden Wahlpflichtbereich nachgewiesen wurde, die Masterarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
 2. Das Bestehen der Masterprüfung im Rahmen einer Fast-Track-Promotion ist in der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät geregelt.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 1. die Note des Pflichtmoduls mit sechs Leistungspunkten, die Bereichsnote des studiengangsbezogenen Wahlpflichtbereichs und des studiengangsübergreifenden Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und
 2. die Note der Masterarbeit gewichtet mit 30 Leistungspunkten.

- (3) Zur Berechnung der Bereichsnote im studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.
- (4) Die Berechnung der Gesamtnote im Rahmen einer Fast-Track-Promotion ist in der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, wechseln automatisch zum 1. Oktober 2021 in die neue Fachprüfungsordnung. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 17. Mai 2013 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 3), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 19. November 2020 erteilt.

Kiel, den 20. November 2020

Prof. Dr. Karl H. Mühling
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage

Studienverlaufsplan für den Master of Science Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Wintersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	Pflichtmodul	6	30	
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
2. Semester	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6	30	60
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

Studienverlauf bei Beginn des Studiums im Sommersemester

	Modulbezeichnung	LP		
		Modul	Sem.	Jahr
1. Semester	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
2. Semester	Pflichtmodul	6	30	60
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsbezogenes Wahlpflichtmodul	6		
3. Semester Mobilitätsfenster	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	30	
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodul	6		
4. Semester	Masterarbeit	30	30	60

Semester 1-3

1 Pflichtmodul - 6 Leistungspunkte

7 aus 9 studiengangsbezogene Wahlpflichtmodule – 42 Leistungspunkte

studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule – 42 Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät, davon maximal 12 Leistungspunkte aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten

Das 3. Fachsemester kann als Mobilitätsfenster für externe Aufenthalte, z.B. Auslandsstudium, genutzt werden.

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflichtmodul	studiengangsbezogene Wahlpflichtmodule	studiengangsübergreifendes Wahlpflichtmodule	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahmepflicht	LP
WS+ SoSe	AEF-el001	Institutskolloquium	x				H	S	4		6
WS	AEF-el002	Spezielle Ernährungsmedizin		x			K	V	4		6
SoSe	elAEF003-01a	Spezielle Ernährungslehre		x		bestandener und benoteter Seminarbeitrag 50%**	K	V/S	2/2		6
WS	AEF-el004	Gesundheitliche Bewertung von Lebensmitteln		x			Sb	S	4		6
SoSe	AEF-el005	Lebensmittelanalytik		x			K	S/P	1/3	P	6
SoSe	AEF-el006	Produkttechnologie		x			SB	S	4		6
WS	elAEF007-02a	Experimentelle Lebensmitteltechnologie		x			SB	S/P	2/4	P	6
WS	AEF-el008	Nutrigenomics and Nutrigenetics		x			K	V/S	2/2		6
SoSe	AEF-el009	Molekulare Ernährung		x			K	V/S	2/2		6
SoSe	agrarAEF202-01a	Biometrische Versuchsplanung und -auswertung		x			M	V/PÜ	3/1		6
		Module aus dem Gesamtangebot in den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 42 LP, davon maximal 12 LP aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten					x				42

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum GÜ = Geländeübung

* Ergänzungsveranstaltung

** Die Note des bestandenen Seminarbeitrags fließt zu 50 % in die Modulnote ein, sofern dies zu einer Verbesserung der Note führt.

Semester 4

1 Masterarbeit – 30 Leistungspunkte

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflichtmodul	Prüfungsvorleistungen	benotete PL/%	Lehrform	SWS	Teilnahme-pflicht	LP
WS o. SoSe	eIAEF100-01a	Masterarbeit	x	*	SA 90 +V10				30

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen) - SA + V = schriftliche Ausarbeitung + Verteidigung (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung S = Seminar PÜ = Praktische Übung P = Praktikum GÜ = Geländeübung

* Zulassungsvoraussetzung sind mindestens 30 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen